

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl I 2000 S. 2) und der §§ 1 bis 5 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 08. Dezember 2000 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Sooden-Allendorf beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Gemeinschaftshäuser im Sinne dieser Satzung sind:

- Der Gemeinschaftsraum im Stadtteil Allendorf (Haus der Siedler)
- das Hochzeitshaus im Stadtteil Allendorf
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Dudenrode
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Ellershausen
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Hilgershausen
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kammerbach
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kleinvach
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Oberrieden
- das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Orferode
- die Veranstaltungshalle im Stadtteil Sooden

§ 2

Benutzungsrecht

Jeder Einwohner der Stadt Bad Sooden-Allendorf (Stadtgebiet und Stadtteile) kann die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser benutzen. Unter den gleichen Bedingungen stehen die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser auch Auswärtigen zur Verfügung.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht über die Gemeinschaftshäuser übt der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf bzw. seine Beauftragten aus. Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung der Gemeinschaftshäuser zeitweilig auszuschließen.

§ 4

Anträge auf Benutzung

Anträge auf Benutzung sind an den Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf und für die Stadtteile an den für die Stadtteile zuständigen Ortsvorsteher zu richten.

Anträge auf Benutzung der Veranstaltungshalle im Stadtteil Sooden sind an die Abteilung Stadtmarketing/Gästedienst zu richten.

Die Anträge sollen über die Art und Dauer der Veranstaltung der Benutzung Aufschluß geben. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 5

Vergabe

Die Vergabe erfolgt durch den Magistrat und in den Stadtteilen durch den Ortsbeirat in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.

Die Vergabe für die Veranstaltungshalle im Stadtteil Sooden erfolgt direkt durch die Abteilung Stadtmarketing/Gästedienst nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.

Der Magistrat teilt im Benehmen mit dem Ortsbeirat, den Vereinen und Organisationen für regelmäßige Veranstaltungen feststehende Benutzungszeiten zu.

§ 6

Benutzungsbedingungen

1. Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser besonders pfleglich zu behandeln.
2. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Magistrat/Ortsvorsteher bzw. deren Beauftragten ausgehändigt und sind diesem wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet dafür, daß die Räume, insbesondere die Eingänge während seiner Abwesenheit verschlossen sind.
3. Die Übernahme der Kücheneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorgelegten Inventarverzeichnisses erfolgen. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen oder verloren gegangen sind, sind sofort zu ersetzen.
4. Für Beschädigungen jeglicher Art, welche durch die Benutzung entstehen, auch wenn sie nachträglich festgestellt werden, haftet der Antragsteller. Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden, sind sofort dem Beauftragten des Magistrats oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
5. Der Antragsteller, die Benutzer und Besucher sind verpflichtet Weisungen des für das Gemeinschaftshaus zuständigen Beauftragten in Bezug auf die Hausordnung zu befolgen und auch etwaige Auflagen zu erfüllen.
6. Einrichtungsgegenstände jeglicher Art aus den Gemeinschaftshäusern dürfen nicht ausgeliehen werden.
7. Bei Familienfeiern können Speisen und Getränke selbst gestellt werden.
8. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Bad Sooden-Allendorf durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen.

c) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Dudenrode		
- Küche	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
- Zimmer	33,-- DM (= 16,87 €)	17 €
- Saal	45,-- DM (= 23 €)	23 €
- Gymnastikraum	39,-- DM (= 19,94 €)	20 €
je angefangenen Tag		
d) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Ellershausen		
- Küche	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
- großer Raum	31,-- DM (= 15,85 €)	16 €
- kleiner Raum	18,-- DM (= 9,20 €)	9 €
je angefangenen Tag		
e) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Hilgershausen		
- Küche	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
- Saal	71,-- DM (= 36,30 €)	36 €
- Zimmer	18,-- DM (= 9,20 €)	9 €
- Vereinsraum mit Teeküche	35,-- DM (= 17,90 €)	18 €
je angefangenen Tag		
f) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kammerbach		
- Küche	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
- Zimmer	12,-- DM (= 6,14 €)	6 €
- Saal	38,-- DM (= 19,43 €)	19 €
je angefangenen Tag		
g) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kleinvach		
- Küche	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
- Zimmer	23,-- DM (= 11,76 €)	12 €
- Saal	42,-- DM (= 21,47 €)	22 €
je angefangenen Tag		
h) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Oberrieden		
- Küche	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
- Saal	57,-- DM (= 29,14 €)	29 €
- Mehrzweckhalle 1/1	154,-- DM (= 78,74 €)	79 €
- Mehrzweckhalle ½	77,-- DM (= 39,37 €)	39 €
je angefangenen Tag		
i) Für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Orferode		
- Küche I	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
- Saal	67,-- DM (= 34,27 €)	34 €
- Küche II	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
- kleiner Saal	35,-- DM (= 17,90 €)	18 €
je angefangenen Tag		
j) Für die Veranstaltungshalle im Stadtteil Sooden		
in der Zeit vom 01.05. – 14.09.		
- Raum I	114,-- DM (= 58,29 €)	58 €
- Raum II	53,-- DM (= 27,10 €)	27 €
- Raum III	43,-- DM (= 21,99 €)	22 €
- Küche	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €
je angefangenen Tag		
einschließlich gesetzliche Umsatzsteuer		

in der Zeit vom 15.09. – 30.04.

- Raum I	229,-- DM (= 117,09 €)	117 €
- Raum II	105,-- DM (= 53,69 €)	54 €
- Raum III	86,-- DM (= 43,97 €)	44 €
- Küche	16,-- DM (= 8,18 €)	8 €

je angefangenen Tag
einschließlich gesetzliche Umsatzsteuer

2. Die entstehenden Energie- und Wasserkosten einschließlich Kanalbenutzungsgebühren sind nach festgestelltem Verbrauch bzw. Schätzung gesondert zu zahlen.
Die Be- und Abstuhlung in der Veranstaltungshalle im Stadtteil Sooden ist auf Wunsch mit 100,-- DM(= 51,13 €) ab 01.01.2002 = 51 € einschließlich gesetzliche Umsatzsteuer zu vergüten.
3. Die Benutzungsgebühr für die Räume Ziffer a – i (außer Küchenbenutzung) wird bei einer Inanspruchnahme bis 4 Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf 50 % ermäßigt.

§ 10

Sonderregelungen

Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen (Kirmes usw.) kann eine Sondergebühr vom Magistrat festgesetzt werden.

§ 11

Reinigung

1. Nach Benutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen, Flur und Treppen vom Veranstalter in gereinigtem und nutzungsfertigem Zustand zu übergeben.
2. Nach Benutzung der Küche sind Geschirr, Gläser und andere Gegenstände aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zu übergeben.
3. Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe des Magistrats/Ortsvorstehers bzw. dessen Beauftragten spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tag zu erfolgen.

§ 12

Zahlung der Gebühren

1. Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie sonstige anfallende Kosten sind spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse Bad Sooden-Allendorf zu zahlen.
2. Die zu zahlenden Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13

Öffentlich-rechtliche Genehmigung

1. Die Benutzungserlaubnis entbindet die Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Genehmigungen z.B. für öffentliche Aufführungen, Polizeistundenverlängerungen usw., die rechtzeitig bei der Stadt Bad Sooden-Allendorf zu beantragen sind.
2. Die Anmeldung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter.
3. Die Zahlung der Benutzungsgebühren befreit nicht von der Zahlung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsgebühren sowie der GEMA-Gebühren.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 16.12.1994 einschließlich Nachträgen außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 11.12.2000

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

G u n d l a c h
Bürgermeister